

Betriebsordnung für Fremdfirmen





Vorwort

In der vorliegenden Betriebsordnung hat die Firma HSB Automation GmbH die sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Werksgelände festgeschrieben.

Die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes wird durch diese Betriebsordnung unterstützt und dient insbesondere auch dazu, personelle und materielle Schäden und Umweltschäden zu vermeiden. Die Einhaltung dieser Betriebsordnung liegt im gemeinsamen Interesse und ist für den Auftragnehmer bindend.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Heißel'.

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Heißel
Geschäftsführer

A) Einleitung

1. Verantwortliche

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der zuständige Ansprechpartner der HSB Automation GmbH ist den Mitarbeitern der Fremdfirma gegenüber weisungsbefugt, was die Einhaltung dieser Betriebsordnung betrifft. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Werden einzelne Gewerke von Subunternehmern der Fremdfirma ausgeführt, so muss dies dem Ansprechpartner der Firma HSB Automation GmbH schriftlich angekündigt werden. Die Fremdfirma hat den Subunternehmer über diese Betriebsordnung zu unterrichten. Der Fremdfirma ist bekannt, dass sie gemäß §§ 278, 831 BGB für schuldhaftes Handeln des Subunternehmers haftet.

2. Zutrittsgenehmigung

Alle Besucher, Lieferanten und Fremdfirmen müssen sich bei ihrem Ansprechpartner anmelden und sich immer auf direktem Weg zu ihm begeben. Ortsunkundige werden von ihrem Ansprechpartner am Eingang abgeholt.

Alle Besucher, Lieferanten und Fremdfirmen müssen sich nach Beendigung ihres Besuches beziehungsweise täglich nach Beendigung ihrer Tätigkeit abmelden.

Fremdfirmen und Mitarbeiter werden vor Ort über die jeweiligen Gefahren, Verhaltensregeln und notwendigen Schutzmaßnahmen unterrichtet. Die Unterrichtung ist schriftlich von jedem Mitarbeiter zu bestätigen.

B) Betriebsvorschriften

1. Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahren und gehen Sie mit äußerster Vorsicht auf dem Betriebsgelände. Achten Sie auf Fußgänger, Stapler und sonstige Fahrzeuge.

Das Abstellen von Fahrzeugen vor Türen und Toren ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Halten Sie stets Fluchtwege, Lösch- und Betriebseinrichtungen frei. Im Notfall haben Feuerwehr und Krankentransport stets Vorrang.

Die Haftung für im Werksgelände abgestellte Fahrzeuge wird ausgeschlossen soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Mitarbeiter der HSB Automation GmbH vorliegt.

2. Rauchverbot

Rauchen ist im gesamten Innenbereich verboten. Wo sich Raucherzonen befinden, erfahren Sie von Ihrem Ansprechpartner im Betrieb.

3. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Niemand darf unter Alkohol- oder Drogeneinfluss das Betriebsgelände betreten oder auf dem Betriebsgelände tätig werden.

4. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist im gesamten Produktionsbereich zwingend.

Des Weiteren sind die für die jeweiligen Arbeiten benötigte persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Arbeiten mit Absturzgefahr) zu verwenden. Diese muss dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und die aktuelle UVV-Prüfung aufweisen.

5. Arbeiten mit Zündgefahren

Die Verwendung von offenem Feuer (zum Beispiel Schweißen, Brennschneiden) oder Arbeiten mit Funkenbildung (zum Beispiel Schleifen) sind nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Heißenarbeiten) durch die Abteilung Arbeitssicherheit (Leiter oder Vertreter) zulässig.

Am Arbeitsort sind die erforderlichen Löscheinrichtungen bereitzuhalten und eine Brandwache zu organisieren. Der Erlaubnisschein für Heißenarbeiten muss während der Heißenarbeiten am Arbeitsplatz angebracht werden.

Der Abschluss der Arbeiten ist Ihrem Ansprechpartner mitzuteilen und auf dem Erlaubnisschein für Heißenarbeiten zu notieren.

6. Nachweise und Zulassungen

Für den Umgang mit Flurförderzeugen, Kranen, Baumaschinen, Hebebühnen und so weiter sind spezielle Ausbildungen erforderlich. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Abteilung Arbeitssicherheit (Leiter oder Vertreter) mit derartigen Arbeitsmitteln umgehen. Die Ausbildungsnachweise sind immer bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Weitere Nachweise, wie zum Beispiel Schweißernachweise, müssen ebenfalls auf Verlangen vorgelegt werden.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter für die zu erwartenden Arbeiten/Aufgaben ausreichend geschult oder unterwiesen worden sind. Der Nachweis muss gegebenenfalls vor Antritt der Arbeit auf Verlangen des Auftraggebers erfolgen.

7. Eingebrachte Arbeitsmittel

a) Sichere Arbeitsmittel

Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge/Geräte/Leitern/Gerüste müssen immer in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand sein.

b) Arbeitsmittel HSB Automation GmbH

Der Gebrauch werkseigener Einrichtungen, Maschinen und Werkstoffen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung beziehungsweise durch den betrieblichen Vorgesetzten gestattet.

c) Arbeiten an Krananlagen

Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung der Arbeitsbereich so abgesichert wurde, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.

d) Arbeiten an elektrischen Anlagen

Elektrische Anlagen und Schaltschränke, an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden beziehungsweise müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.

e) Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten

Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind nur an abgeschalteten und gesicherten Anlagen durchzuführen.

f) Von Ihnen geöffnete Kanäle, Bodenöffnungen, entfernte Absturzsicherungen und so weiter

Von Ihnen geöffnete Kanäle, Bodenöffnungen, entfernte Absturzsicherungen und so weiter sind überall ausreichend zu sichern.

g) Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen

Arbeitsbereiche in Verkehrswegen sind angemessen zu sichern. Dies kann beispielsweise mit Flatterbändern, Warnbarken und/oder Schutzzäunen erfolgen. Achten sie dabei darauf, dass Rettungswege freigehalten werden.

Kein Abstellen von Paletten und sonstigem Material auf Rettungswegen!

h) Arbeiten im Hofbereich

Bei Arbeiten im Hofbereich ist wegen des regen An- und Ablieferverkehrs von Eigenfahrzeugen sowie von privaten und gewerblichen Kunden immer eine Warnweste zu tragen.

8. Arbeiten auf Dächern

Arbeiten auf Dächern sind nur zulässig, wenn Absturzgefahren ausgeschlossen sind (Auslegen von Dielen, Geländern, Schutznetzen und so weiter).

Sollte das Dach geöffnet werden, so ist der darunterliegende Bereich abzusperren.

9. Verhalten im Brandfall - Notrufnummer: 0-112

Es stehen genügend Brandschutzhelfer/Evakuierungshelfer in Ihrem Bereich zur Verfügung. Bei Feuer oder Hinweis auf Feuer durch Rauchentwicklung oder Brandgeruch sind diese sofort zu verständigen. Achten Sie auf deren weitere Anweisungen.

10. Verhalten bei Unfällen - Notrufnummer: 0-112

Es stehen genügend Betriebliche Ersthelfer in Ihrem Bereich zur Verfügung. Ereignet sich ein Arbeitsunfall, so sind diese umgehend zu informieren. Auch kleine Verletzungen sind zu versorgen und im Verbandbuch zu notieren. Jegliche Art von Arbeitsunfällen sind der Abteilung Arbeitssicherheit zu melden.

11. Nahrungsaufnahme

Essen und Trinken ist in den Produktionsbereichen verboten. Nutzen Sie bitte die ausgewiesenen Sozialbereiche der Firma.

12. Besondere Personengruppen

Personen unter 18 Jahren und Auszubildende sind bei Einsatz bei der HSB Automation GmbH nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

13. Lagerung von Hilfs und Betriebsstoffen

Die Lagerung brennbarer Stoffe direkt an den Gebäudeaußenwänden ist unzulässig.

Gefährliche Stoffe dürfen nur in geeigneten und zugelassenen Behältern transportiert und aufbewahrt werden. Alle Behältnisse müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sein.

14. Sauberkeit und Ordnung

Die Bau- und Montagestelle ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeiten sauber aufzuräumen.

C) Umweltschutz

1. Umgang mit Abfällen

Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt: Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – Verwertung oder Beseitigung. Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend ist immer zu prüfen, ob wiederverwendbare Gebinde, Materialien und Stoffe eingesetzt werden können.

a) Beseitigung von anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfällen

Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit in geeigneten und zugelassenen Behältern mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (zum Beispiel Möbelerlieferung, Farbeimer, Fässer und so weiter).

b) Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter

Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/Entsorgungswegen erfolgt durch den Ansprechpartner der HSB Automation GmbH.

2. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

a) Umgang und Lagerung

Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen sicher auszuschließen sind.

b) Entsorgung

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und über sonstige dafür ungeeignete Stellen entsorgt werden.

c) Lagerung

Beim Instandsetzen von Maschinen, Aggregaten, Rohrleitungen und so weiter dürfen verschmutzte und/oder verölte Teile nicht außerhalb von Auffangwannen oder im Freien gelagert beziehungsweise zwischengelagert werden.

D) Geheimhaltung

- Es ist ausdrücklich untersagt, firmeninterne Abläufe, Prozesse, Anwendungen, besonderes Know-how, neue Entwicklungen, Kernkompetenzen und so weiter an dritte Personen und Mitbewerber weiterzuleiten oder zu übermitteln.
- Es dürfen keine firmen- beziehungsweise kundeneigenen Gegenstände wie Zeichnungen, Musterteile, Einstellpläne, Parameterdaten, Prozesskennzahlen, Pflichtenhefte und EDV-Daten mitgenommen werden.
- Fotografieren und Filmen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Der alleinige Aufenthalt ohne Begleitung des Ansprechpartners beziehungsweise des jeweiligen Bereichsverantwortlichen ist im gesamten Unternehmen nicht gestattet.
- Für Auskünfte, Fragen und sonstige Informationen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner gerne jederzeit zur Verfügung, aber bitte befragen Sie nicht die Mitarbeiter.
- Ausnahmen: Sie erhalten in Einzelfällen die Genehmigung durch die Geschäftsleitung beziehungsweise Ihrem Ansprechpartner oder es handelt sich um frei zugängliche Informationen aus Firmenbroschüren, Katalogen, Messeständen, Prospekten oder Inhalte unserer Website.

E) Kontrollen und Konsequenzen bei Zuwiderhandlung

1. Kontrollen

Nachweise über erforderliche Ausbildungen und Prüfbücher sowie die Einhaltung der Vorgaben aus dieser Richtlinie werden von der Abteilung Arbeitssicherheit kontrolliert. Der Sicherheitsfachkraft oder dessen Vertreter sind Nachweise und Prüfbücher auf Verlangen vorzulegen.

Die HSB Automation GmbH behält sich vor, stichprobenartig Personen-, Taschen-, und Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

2. Abbruch der Tätigkeiten

Bei Verstößen gegen diese Fremdfirmenrichtlinie kann jederzeit der Abbruch Ihrer Tätigkeiten veranlasst werden.

3. Nichterfüllung des Vertrages

Verstöße gegen Inhalte dieser Richtlinie können, abhängig von der Schwere des Fehlverhaltens und der möglichen Auswirkungen, zur Nichterfüllung des Vertrages führen.

4. Regressansprüche

Schadensfälle und Folgen durch Fehlverhalten (zum Beispiel Zutrittsverbot) können Regressforderungen nach sich ziehen.